

Postulat

von Mark Roth (SP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob in der Stadt Zürich eine Notschlafstelle mit einem niederschweligen Betreuungs- und Triageangebot für minderjährige Jugendliche, welche den Sorgerechtsinhabenden kurzzeitig ihren Aufenthaltsort nicht bekannt geben möchten, eingerichtet werden kann. Die Sorgerechtsinhabenden sollen vorerst von den anwesenden Betreuungspersonen informiert werden, dass sich der/die Jugendliche in sicheren Verhältnissen befindet.

GR Nr. 2003/ 254

Begründung:

Das Phänomen der sogenannten „Strassenkinder“ ist in den letzten Jahren auch an diversen Plätzen in der Stadt Zürich zunehmend wahrnehmbar. Dabei handelt es sich vor allem um minderjährige Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren, welche sich aus den verschiedensten persönlichen Gründen der Obhut der Sorgerechtsinhabenden (Eltern und/oder Institutionen) entziehen. Vielen dieser Minderjährigen ist bekannt, dass ihr selbstgewählter Aufenthaltsort, wie zum Beispiel das „Schlupfhuus“ den Sorgerechtsinhabenden oder der Vormundschaftsbehörde sofort gemeldet wird, was viele von ihnen ebenfalls aus den verschiedensten Gründen vorübergehend vermeiden wollen. Deshalb halten sie sich vor allem tagsüber auf der Strasse auf und übernachten in diversen Schlupfwinkeln, bei Kolleginnen und Kollegen und bei Erwachsenen, mit denen sie in der Szene bekannt geworden sind. Viele dieser Minderjährigen werden sowohl sexuell wie auch als Drogenkuriere missbraucht.

Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch Art. 301 ff liegt keine widerrechtliche Entziehung Minderjähriger vor, wenn Dritte Minderjährigen vorläufig Unterkunft gewähren. Ebenso ist gesetzlich keine zeitliche Frist definiert, innerhalb der der Aufenthaltsort eines den Sorgerechtsinhabenden weggelaufenen Kindes gemeldet werden muss.

Aus diesen Gründen sollte den minderjährigen Jugendlichen, welche sich in der geforderten Notschlafstelle aufhalten, eine Frist von bis zu 72 Stunden eingeräumt werden, in der sie den Betreuungspersonen ihre Situation schildern können, damit ihr Aufenthaltsort den Sorgerechtsinhabenden oder der zuständigen Behörde gemeldet werden kann. Innerhalb dieses Zeitrahmens sollte es für die Betreuungspersonen in vielen Fällen möglich sein, ein Vertrauensverhältnis zu den Unterschlupf suchenden Minderjährigen aufzubauen, sich ein Bild über deren Situation und Beweggründe zu machen und sich mit ihnen über das weitere Vorgehen zu einigen.

Die Minderjährigen, deren Eltern und/oder andere Sorgerechtsinhabende würden von der aufgezeigten Institution profitieren. Die Jugendlichen hätten einen zuverlässigen

sigen und betreuten Aufenthaltsort ihre Vertrauens und die Gefahr, dass sie missbraucht werden oder in die Drogen- und Alkoholszene abrutschen wäre dadurch etwas eingedämmt.

Leute 10/4